

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 28

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

So erleichtert man dadurch, daß der Lornister fortfällt, daß tote Gewicht des Soldaten, während man ihn zu gleicher Zeit in den Stand versetzt, bequemer und besser marschiren zu können. Die Zahl der Patronen kann ohne Gefahr auf 50 reduziert werden, welches bei einer angenommenen Infanteriestärke von 500,000 Mann schon eine Gewichtserleichterung von 375,000 Kilogramm zur Folge haben würde. Selbstredend dienen die fünf an dem Rücken aufgehängten Stiefel nunmehr zur Unterbringung der mitzuführenden Utensilien. Der mittelste Stiefel dient zur Aufbewahrung von Eßgegenständen, Käsestullen u. s. w.; auch würden die Pfeife und Feldflasche in demselben Unterkuft finden müssen. Die beiden nächsten rechts und links hängenden Stiefel wären für das zweite Hemde und die Putzutensilien bestimmt, während die beiden äußersten lediglich zur Unterbringung der Munition dienen. So würden auch die Patronentaschen als vollständig überflüssig erspart resp. abgeschafft werden können."

Der kurze Auszug dürfte gezeigt haben, daß die kleine Broschüre unterhaltend ist; es läßt sich annehmen, daß diejenigen Schriftsteller, welche es angeht, sich die Lektion merken werden.

Eidgenossenschaft.

— (An die Vorstände der Sektionen der schweizerischen Offiziersgesellschaft.) Werte Kameraden! Sie empfangen heute eine Anzahl Einladungs-Büllukare für das bevorstehende Offiziersfest und ersuchen wir Sie hemist angelegenlichst, dieselben an Ihre Mitglieder versenden zu wollen. Um dem Büllular die größtmögliche Verbreitung zu sichern, stellen wir Ihnen noch 20 Prozent mehr zu als Mitglieder bei uns angemeldet sind.

Zürich, 28. Juni 1883.

Mit kameradschaftlichem Gruß
Namens des Zentral-Komitee,
Der Präsident:
A. Bögeli, Oberst-Divisionär.
Der Auktuar:

B. Jaenike, Hauptm. im Generalstab.

— (Einladung zur eidgenössischen Offiziersversammlung in Zürich den 11. bis 13. August 1883.) Geehrte Herren Kameraden! Das Zentralkomitee gibt sich hemist die Ehre, Sie auf die Tage vom 11. bis 13. August zur ordentlichen Hauptversammlung nach Zürich einzuladen. — Durch die Arbeiten der Delegiertenversammlung vom 4. und 5. November v. J. sind unserer Vereinigung eine Reihe wichtiger Fragen zu endgültiger Erledigung überwiesen. Wir haben nicht Festtage, sondern Arbeitstage vor uns. Das Organisationskomitee hat mit unserer Zustimmung folgendes Programm aufgestellt:

I. Tag (Samstag). A. Empfangnahme der eidgenössischen Fahne um 2 Uhr. Begleit zum Kästino, woselbst Fahnenübergabe. Lösen der Festfahne. Quartieranweisung.

B. Delegiertenversammlung: 5 Uhr im Kästinoaal. — Traktanden: 1. Eröffnung durch das Präsidium. 2. Konstatirung der Delegationen. 3. Rechnungsklage. Bericht der Rechnungskreisforsen. 4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1884. 5. Mittheilung des Berichtes der Kommission für Prüfung der Preisaufgaben. Beschluß betreffend Anzahl und Betrag der auszugegenden Preise u. 6. Antrag des Zentralkomitees wegen neuen Preisaufgaben. 7. Antrag des Zentralkomitees wegen der Vereinigung der Journale. Festsetzung des Beitrages pro 1884 an dieselben. 8. Beschluß betreffend den zukünftigen Zentralort. 9. Antrag des Zentralkomitees betreffend Subventionen für den Besuch fremdländischer Armeen. 10. Antrag des Zentralkomitees

betreffend Monamente für denkwürdige Momente der Schweizer-Geschichte. 11. Anträge von Sektionen und Mitgliedern.

Abends: Freie Vereinigung in der Landesausstellung.

II. Tag (Sonntag). Versammlung der einzelnen Waffengattungen. Beginn: Vormittags 8 Uhr. Allgemeine Bemerkungen. 1. Damit die Arbeit der einzelnen Waffengattungs-Versammlungen nicht einfach dem bloßen Zufall überlassen bleibe, ist für jede Waffengattung zum Voraus ein leitendes Komitee niedergesetzt worden. 2. Diese Komites haben dem Zentralkomitee ein Verzeichniß derjenigen Behandlungsgegenstände eingesandt, welches von den Spezialkomites als opportun erachtet wurde. Umgekehrt hat das Zentralkomitee denselben solche Traktanden zugewiesen, die sich ihrer Natur nach zur Erledigung in den Versammlungen der einzelnen Waffengattungen eignen und in Folge der Beschlüsse der früheren Delegierten-Versammlung bereits durch Kommissionen u. vorbereitet sind. 3. Ueber die Versammlungen der einzelnen Waffengattungen soll ein summarisches Protokoll geführt und dasselbe unmittelbar nach Beendigung der Verhandlungen verlesen, abgeschlossen und dem Zentralkomitee überreicht werden.

1. Infanterie. Lokal: Schwurgerichtssaal. Komitee: Herr Oberst Böllinger, Herr Oberstleutnant Nabholz, Herr Hauptmann Nägele. — Traktanden: 1. Erledigung der Unteroffiziersfrage auf Grund der von den Sektionen eingegangenen Rapporte. (Referent: Herr Oberst Isler.) 2. Behandlung des Antrages Waadt. Ausrüstung. Kommissionalbericht (vide Protokoll der Delegierten-Versammlung). 3. Referat der Sektion Genf wegen Munitionsbedarf (vide Protokoll der Delegierten-Versammlung). 4. Anregung und Vorschläge der einzelnen Sektionen oder Offiziere, soweit sie in das Gebiet der Infanteriewaffe fallen.

Generalstabskorps, insl. Eisenbahnabtheilung. Lokal: Obergerichts-Nebenzimmer. Komitee: Herr Oberst Meister, Herr Oberstleutnant Schweizer, Herr Hauptmann Weber. — Traktanden: Die Verhältnisse der Generalstabsoffiziere außerhalb ihres Dienstes.

2. Artillerie. Lokal: Obergerichtssaal. Komitee: Herr Oberst Bleuler, Herr Oberst Blumthüli, Herr Hauptmann Od. Flitz. — Traktanden: Besprechung einiger artilleristischer Fragen aus den Gebieten der Organisation und Bewaffnung.

3. Kavallerie. Lokal: Wolfbachschulhaus oder Aula der Kantonschule. Komitee: Herr Oberstleutnant Blumer, Herr Major Wunderli, Herr Oberleutnant Hürlmann. — Traktanden: 1. Buthellung von Stabsoffizieren zur Kavallerie der Landwehr, Organisation, Berittenmachung und Verwendung der Landwehr. (Referent: Herr Oberstl. Blumer.) 2. Trompeterrekrutirung und Befolbung. (Referent: Herr Major Wunderli.) 3. Gesuch an das eidg. Militärdepartement auch die Regimentsheft der Kavallerie zu den Truppengesammlungen des vorhergehenden Jahres beiziehen zu wollen. (Referent: ?) 4. Winterbeschläge. (Referent: Herr Optm. Bischöfe.)

4. Genie. Lokal: Wolfbachschulhaus. Komitee: Herr Oberstleutnant Lohrer, Herr Major Ulrich, Herr Hauptmann Bär. — Traktanden: 1. Vereinfachte Rüstung von Brüdenpontons nach den Vorschlägen der Herren Geniehauptleute Hinsterwald und Pfund. Vorweisung und Erklärung eines betreffenden Modells. 2. Referat über Land-Torpedos. 3. Das Signalwesen mit Vorweisung von optischen Signalapparaten.

5. Verwaltung. Lokal: Wolfbachschulhaus. Komitee: Herr Oberstleutnant Witz, Herr Major Scherrer, Herr Hauptmann Hertenstein. — Traktanden: 1. Behandlung des Kommissional-antrages in Sachen Pferdestellung (vde Protokoll der Delegierten-Versammlung vom 4. und 5. November v. J.). 2. Wie hat sich das im Februar 1882 provisorisch in Kraft getretene neue Verwaltungs-Reglement bewährt und nach welchen Richtungen erscheinen Abänderungen angezeigt?

6. Sanität. Lokal: Obmannamt. Komitee: Herr Hauptmann Dr. Matenfisch, Herr Hauptmann Dr. Emil Pestalozzi, Herr Hauptmann Dr. Heuser. Traktanden: Abänderung des Avancemens der Sanitätsoffiziere (Referent: Herr Hauptmann Bovet.)

7. Veterinär-Abteilung. Lokal: Wolfbachschulhaus. Komitee: Herr Hauptmann Bischöfe, Herr Hauptmann Müller, Herr Hauptmann Lips. Reorganisation der Veterinär-Wiederholungskurse.

Bankett in der Tonhalle 12½ Uhr. Nachmittags: Besuch der Landesausstellung. Abends: Vereinigung in der Tonhalle. Konzert und Feuerwerk.

III. Tag (Montag). Hauptversammlung Vormittags 8 Uhr. 8 Uhr: Sammlung beim Casino. 8½ Uhr: Beginn der Versammlungen: a) Hauptvortrag von Herrn Oberstleutnant Alex. Schweizer. b) Referat über die Militär-Musiken. c) Referat über den militärischen Vorunterricht und die Kadettenfrage. d) Referat über die Winkelriedfrage. e) Eröffnung der Konvergenz der preisgekrönten Verfasser. f) Mitteilung der Beschlüsse der Delegierten-Versammlung. g) Mitteilung der Beschlüsse der Versammlung der einzelnen Waffengattungen durch den Referenten. h) Motiven und Anregungen. Schluß 1 Uhr.

Gemeinschaftliches Mittagesessen in der Tonhalle. — Ueberbringung der Fahne in die Wohnung des Präsidenten des Zentral-Komitee. — Besuch der Waffensammlung im Zeughaus. —

Kameraden! Das Zentral-Komitee hat es sich während der Dauer seiner dreijährigen Funktion zur Pflicht gemacht, die eidgenössische Offiziersgesellschaft als Organ zur Pflege und Förderung unseres Wehrwesens zu möglichster Wirksamkeit zu bringen. Unsere Gesellschaft hat wiederum in allen Kantonen Wurzel gesetzt. Beweist durch Euer Erscheinen an der diesjährigen Offiziersversammlung, daß dieser Gedanke des Zusammenschlusses vom gesamten schweizerischen Offizierskorps gleichmäßig erfaßt wird. — Unsere Vereinigung soll nicht den Zweck und nicht den Charakter eines Festes haben, aber sie soll sein und werden ein Mittel zur Pflege kameradschaftlichen Sinnes, ein Mittel zur Förderung unserer Aufgabe als Wehrmänner. — Bürklich wird stolz darauf sein, die schweizerischen Offiziere zahlreich in seinen Mauern zu empfangen. Mit kameradschaftlicher Hochachtung, Namens des Zentral-Komitee der Schweiz. Offiziers-Gesellschaft.

Der Präsident: Der Referent:
U. Bögeli, Oberstabsr. U. Meissner, Oberst.
Der Auktuar:
W. Jäntz, Hauptmann im Generalstab.

Festkarten können vom 1. August an gegen Nachnahme von Fr. 15. — bei unserm Quästor, Herrn Major Wunderli, bezogen werden.

— (Schweizerische Offiziersgesellschaft.) Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Zentral-Komitee vom 12. Juni 1883. Das Organisations-Komitee referirt über seine Tätigkeit für das bevorstehende Fest.

Das Programm wird definitiv bereitgestellt, der Preis der Festkarte von 15 Fr. gutgeheissen und die Einladung an die Sektionen in der Art beschlossen, daß vom Zentral-Komitee aus jeder Sektion eine der ungefähren Mitgliederzahl entsprechende Anzahl Einladungen zu spezieller Verseadung übermittelt werden solle.

An Jahresberichten sind nur diejenigen der Sektionen Schwyz und Baselland eingegangen. Antwort über die Frage der Instruktion der Infanterie-Kadres haben nur gegeben die Sektionen: Neuchâtel, Schwyz, VII. Division, Baselland, Glarus, Waadt und Baselstadt.

Kommissionsbericht hat einzigt die Kommission zur Prüfung der Frage der Administration der Bataillone beim Dienstleintritt erstattet. Dem Zentral-Komitee der Schweiz. Offiziersgesellschaft wird für Prämierungen am Jahresfest in Solothurn ein Beitrag von 300 Fr. verabfolgt. — In der Frage der Verschmelzung der verschiedenen Militärzeitungen wird in Folge ablehnender Antwort der „Revue militaire suisse“ beschlossen, von weiteren Schritten in dieser Richtung Umgang zu nehmen. Das Aktenmaterial wird Herrn Oberst. Wille, der sich für Ausführung der Verschmelzung erklärt, zu guttindenter Benutzung zur Verfügung gestellt.

Der Quästor theilt mit, daß die Jahresbeiträge von den Sektionen: VII. Division, Aargau, Neuenburg, Bern, Genf, Freiburg, Wallis, Uri, Luzern, Graubünden, Nidwalden noch im Rückstand sind. In Anbetracht des bevorstehenden Rechnungsschlusses werden die säumigen Sektionen per Blikular aufgefordert, ihre Beiträge einzuzenden.

— (Nachtragskredite für das Jahr 1883) wurden von den Räthen durch Botschaft vom 22. Juni verlangt. Darunter finden wir beim Militärdepartement:

II. Verwaltung. A. Verwaltungspersonal. 9. Oberkriegs-kommissariat. c. Kaserne in Herisau Fr. 750.

Nachdem durch den Bundesbeschluß vom 2. April 1883, betreffend die Organisation des Oberkriegskommissariats, die Kaserne-nenverwalter in die Organisation dieser Amtsstelle eingefügt worden, ist für den Kaserne in Herisau die halbjährliche Besoldung vom 1. Juli bis 31. Dezember mit Fr. 750 auf dem Wege des Nachtrags zu bewilligen, wegen der Kredit „Militäranstalten und Festungswerke“ entsprechend entlastet wird.

B. Instruktionspersonal. 3. Artillerie Fr. 2150.

Wir bewilligten der Witwe des gewesenen Artilleriehülfsin- struktors Hitzfeld einen zweiten Besoldungsnachgenuss für sechs Monate mit Fr. 1150. Ebenso wurde an die Witwe des verstorbenen Trompeterinstructors Falb in Thun der Nach- genuss einer weiteren halbjährlichen Besoldung mit Fr. 1000 zu- gesprochen.

D. Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung. b. Bewaffnung und Ausrüstung Fr. 5356

2. Blanke Waffen:

560 Fasshinnensässer à Fr. 7.85 Fr. 4396

3. Ausrüstungsgegenstände:

30 Trommeln à Fr. 32 960

Fr. 5356

Die Bestellungen für dieses Material konnten erst zu einer Zeit ausgegeben werden, welche es unmöglich machte, sämmtliche Lieferungen hiesfür im Jahre 1882 zu effectuiren, daher eine Uebertragung auf das laufende Jahr nothwendig wird.

II. Kriegsmaterial. 2. Neuanschaffungen . . . Fr. 29,100

II. a. B. Infanterie:

Kochgeschüre Fr. 5,900

D. Artillerie:

Reiszähnung für 4 12cm.

Positionsgeschützrohre 19,200

Fr. 25,100

Infolge Nichtlieferung und zum Theil nicht erfolgter Zahlung obigen Materials während des Rechnungsjahres figuriren die entsprechenden Summen unter den Rechnungsbüchern von 1882 und sehen wir uns daher genöthigt, diese Beträge, deren Liquidation pro 1882 nicht erfolgen konnte, neuerdings zu verlangen.

II. c. Infanterieschießversuche Fr. 4000.

Wir haben im Laufe des letzten Jahres mit zwei neuen kleinfahligen Gewehrsystemen, von welchen das eine von Herrn Präsidenten Hebbeler in Zürich, das andere von Herrn Rubin, Direktor der Munitionsfabrik in Thun, stammt, Schießversuche angeordnet, welche noch den vorliegenden Spezialberichten sehr günstige Resultate ergaben.

Um weitere eingehendere Versuche, namentlich auch durch Truppen, vornehmen zu können, haben wir unter Vorbehalt der Bewilligung durch die hohen Räthe einen Kredit von Fr. 4000 ertheilt, um dessen Genehmigung hiemit nachgesucht wird.

V. Munitionsfabrik. 2. Fabrikationskosten. a. Arbeiterlöh- nungen Fr. 18,000.

Am 29. März abhielten waren drei geübt Arbeiter der Munitionsfabrik in Thun, anfänglich im Befehl des Directors der Fabrik und des Oberinstructors der Artillerie, mit der Füllung von 10 Stück Granaten beschäftigt, wozu ein bereits bei verschiedenen anderen Armeen gebräuchlicher, als ungesährlich erprobter Sprengstoff das Amydogen, zur Verwendung gelangte; 9 Stück waren unbeanstandet angefertigt und bei Seite gestellt worden, beim 10. Stück erfolgte eine Explosion, wodurch der Arbeiter Ramseyer sofort getötet wurde, Steghenthaler einige Stunden nachher und Hertig am folgenden Tage infolge der erlittenen Verwundungen starben. Sowohl der Director des Glasbläserwerks als der Chef der technischen Abtheilung der Kriegs-materialverwaltung haben den Ursachen dieses Unfalls in weitgehender und sorgfältigster Weise nachgeprüft, und es wird als unbestritten Thatsache aufgestellt, daß nicht das verwendete Amy-

dogen schuld an diesem Unglück ist, sondern daß dasselbe auf andere unermeidliche Zusätzlkeiten zurückgeführt werden muß. Die Geschädigten, beziehungsweise Getöteten, waren tüchtige Arbeiter und selbstständige, guibeleumende Familienväter im Alter von 31—40 Jahren und hatten einen Jahresverdienst von Fr. 1200 bis 1500.

Den Hinterbliebenen der drei Opfer wurde die im Fabrikgesetz vorgesehene Maximalentschädigung von je Fr. 6000 auszurichten beschlossen, wofür wir nunmehr um Bewilligung des bezüglichen Nachkredites einkommen.

— (Mehrtenaushebung.) Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind vom eidgenössischen Militärdepartement bezeichnet worden:

I. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier de Coctrix in St. Maurice; Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Muret in Morges.

II. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Techermann in Freiburg; Stellvertreter: Herr Major Roulet, James, in St. Blaise.

III. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Major Weber in Bern; Stellvertreter: Herr Major Egger in Bern.

IV. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Segesser in Luzern; Stellvertreter: Herr Oberstleutnant Mögli in Wiedlisbach.

V. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Major Renold in Dätwyl; Stellvertreter: Herr Oberst-Brigadier Marti in Othmarsingen.

VI. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier Bluntschli in Zürich; Stellvertreter: Herr Major Baltensweller in Zürich.

VII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier Berlinger in Ganterswill; Stellvertreter: Herr Major Schlatter in St. Gallen.

VIII. Divisionskreis: Aushebungsoffizier: Herr Oberst-Brigadier Arnold in Altstorf; Stellvertreter: Bosat.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen, wobei als Maßstab bei Auswahl der Besammlungsorte die Zahl von 100 Mann wirklich zur Untersuchung gelangender Wehrpflichtiger nebst einem Aufschlag von 10 bis 20 % für Ausbleibende anzunehmen ist. Mit Rücksicht auf die Übungen der zusammengesetzten Truppenkörper ist es angezeigt, daß: 1) in der I. Division mit der Aushebung am 27. August in Genf angefangen und unmittelbar daran die Untersuchung in den übrigen Kreisen angeschlossen werde; 2) im IV. Divisionskreise die Aushebung vor der Divisionsübung wenigstens im Kanton Luzern, während derselben in den Kantonen Aargau (IV), Zug, Ob- und Nidwalden durchgeführt und im Kanton Bern unmittelbar an dieselbe angelehnt werde, um das Rekrutierungsgeschäft rechtzeitig zu beenden; 3) im V. Divisionskreise die Aushebung in den Kantonen Solothurn, Baselstadt und Baselland vor der ersten Brigadeübung durchgeführt werde und dieselbe im Kanton Aargau nach Schluss der ersten Brigadeübung folge.

— (Die zwei Postulate des Ständerathes) zum Geschäftsbereich vom Militärdepartement wurden gestrichen. Dasselbe lauteten: 1) Der Bundesrat wird eingeladen, für eine einheitliche Instruktion der Experten, Graminatoren und Gehülfen bei den Rekrutenprüfungen besorgt zu sein. 2) Der Bundesrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen, ob nicht die militärischen Lehrkräfte am Polytechnikum in ergiebigerer Weise, als es bis anhin geschehen, zum Unterricht an den Zentralen herangezogen werden könnten.

— (Oberst von Mechel,) welcher seine Entlassung als Schießinstructor vom Bundesrat unter Verdankung seiner geleisteten Dienste erhalten hat, hat seine neue Stellung als Kreiskommandant des Kantons Basel (Stadt) angetreten. Sein Vorgänger, Oberstleutnant Herzog, hatte frankenthaler die Stelle niedergelegt.

— (Erweisung militärischer Ehrenbezeugungen.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Waffenhefs, Oberst-Divi-

sonäre und Oberst-Brigadiers folgendes Birkular erlassen: „Das Dienstreglement von 1866 hat die Bestimmung enthalten, daß der mit Gewehr bewaffnete einzelne Mann durch Schultern grüße. Es war von jeher schwer, dieser Vorschrift genaue Nachachtung zu verschaffen und wenn es auch geschah, sah das ohne Kommando ausgeführte Schultern meist keiner Ehrenbezeugung gleich. Man durfte darin weniger ein Zeichen von Indisziplin, als vielmehr den Margel an Angewöhnung, eine Folge unseres kurzen Dienstes, erblicken. Das im Jahre 1882 neu redigirte Dienstreglement glaubte dem Uebelstande, daß eine reglementarische Vorschrift weder von den Offizieren streng verlangt, noch von den Soldaten aus freien Stücken befolgt werde, dadurch zu begreifen, daß vom Manne nur verlangt werde, militärische Haltung anzunehmen und den Blick auf den zu Grüßenden zu richten.“

Dies hat nun wiederum den Uebelstand, daß der mit angehängtem Gewehr marschirende Mann entweder die „militärische Haltung“ nicht so markirt, daß sie einem Gruß gleich sieht und so der Höhere im Grade oft als der allein Grüßende erscheint, oder aber, daß der Mann aus übertriebenem Elfer doch noch mit der Hand grüßt, obgleich das Reglement es nicht vorschreibt.

Durch diese Vorkommnisse hat sich die Instruktoren-Konferenz der Infanterie veranlaßt gesehen, vorzuschlagen:

„Es habe der mit geschultertem Gewehr vorbeimarschirende Mann keinen weiteren Gruß zu erstatte, als militärische Haltung anzunehmen und den Blick auf den zu Grüßenden zu richten; der mit angehängtem Gewehr vorbeimarschirende Mann aber habe überdies die Hand zum Gruß an die Kopfbedeckung zu legen.“

Auf den Antrag des Waffenhefs der Infanterie und im Einverständniß mit den übrigen Waffenhefs haben wir dieser Interpretation des § 14 des Dienstreglements unsere Genehmigung ertheilt, wovon wir Ihnen anmittekenntnis geben.“

— (Abgabe von Ausrüstungsgegenständen an Offiziere; Säbelkontrolle.) Das eidg. Militärdepartement hat an die Waffen- und Abtheilungshefs und an die Oberst-Divisionäre folgendes Schreiben erlassen: „Durch Kreisschreiben vom 4. April 1878, siehe Militärverordnungsblatt Jahrgang 1878, Seite 66, ist den Offizieren bekannt gegeben worden, daß die eidg. Kriegsmaterialverwaltung, administrative Abtheilung, ordonnanzmäßige und kontrollirte Ausrüstungsgegenstände auf Lager halte und diese Artikel zum Selbstkostenpreise an berechtigte Offiziere verkaufe.“

Gleichzeitig wurde bestimmt, daß

- a. nicht kontrollirte Offiziersäbel ungültig,
- b. dieselben nachträglich der eidg. Kontrolle behufs qualitativer Prüfung und Abstempelung zugestellt seien,
- c. diese Kontrolle, weil nur ausnahmsweise vorkommend, tarif frei stattfinde.

Es hat sich nun ergeben, daß eine Großzahl dieser Waffen dennoch von Händlern bezogen wird, und daß der eidg. Verwaltung durch die fragliche Spezialkontrolle eine bedeutende Arbeit, verbunden mit nicht unerheblichen Kosten, erwächst.

Dieser Umstand veranlaßt uns, die tarifreie Kontrolle dieser Waffen aufzuheben und zu verfügen, daß die eidg. Munitionskontrolle, welcher die Säbelkontrolle obliegt, inskünftig für jeden von Offizieren oder von Säbelhandlungen eingeschickten Säbel, gleichviel ob die betreffende Waffe die Kontrolle aushält oder als unbrauchbar ausgeschossen wird, nebst allfälligen Unkosten für Transporte oder für Packmaterial, eine Taxe von Fr. 1 zu berechnen und diesen Betrag jeweilen bei Anlaß der Rücksendung per Nachnahme zu erheben hat.“

— (Erläuterung zu der Verordnung über das freiwillige Schießwesen) vom eidg. Militärdepartement an die Militärbehörden der Kantone zu Handen der freiwilligen Schießvereine. „Obwohl die bundesrätliche Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens vom 16. März laufenden Jahres keinen Zwischen darüber aufkommen läßt, wie die einzelnen Bestimmungen zu verstehen seien, scheinen sich doch, wie aus Ansfragen hervorgeht, manche Schießvereine noch zu wenig in den Sinn der neuen Vorschriften verlest zu haben, um dieselben nicht noch hie und da mit den früher bestandenen zu verwechseln.“

Mehr noch als die Vereine scheinen die schleißpflichtigen Militärs bezüglich der neuen Bestimmungen im Unklaren zu sein, was sich leicht dadurch erklären lässt, als nicht jedem Einzelnen die neue Verordnung zugestellt werden konnte. Wir ersuchen Sie daher, im Sinne der nachfolgenden Auseinandersetzungen in möglichst weiten Kreisen Auskunft schaffen zu wollen.

Alter Gewohnheit gemäß haben einzelne Vereine die Schleißpflichtigen ein, sich bei ihren Übungen zur Abgabe der 30 Schüsse zu beteiligen. Dies ist nur dann statthaft, wenn die betreffenden Militärs Mitglieder des fraglichen freiwilligen Vereines werden, da sie nur als solche, oder dann aber in den obligatorischen Übungen ihre Schleißpflicht erfüllen können.

In besonderen, zufällig zusammengesetzten Vereinigungen kann die Schleißpflicht ebenfalls nicht mehr erfüllt werden. Es ist zu hoffen, daß die bisherigen Vereine die schleißpflichtigen Militärs in möglichst liberaler Weise als Mitglieder aufnehmen und sie namentlich nicht durch zu hohe Anforderungen an Zeit und Geld fernhalten. Wo letzteres dennoch geschehen sollte, wo, wie in Städten, die Vereine zu zahlreich werden, um noch viele Mitglieder aufzunehmen zu können, oder wo in weiter Umgebung noch keine Vereine bestehen, ist die Bildung neuer Militärschützenvereine angezeigt.

Bei Bildung von solchen steht den Offizieren und Unteroffizieren der Infanterie ein schönes Feld der Täglichkeit offen. Die Statuten solcher Vereine können einfach sein. Wesentlich ist, daß sie die Pflichten der einzelnen Mitglieder genau umschreiben und daß sie einen Vorstand aussetzen, welcher den Behörden für die Führung der Schleißbücher und die eingegebenen Rapporte verantwortlich ist.

Die Verordnung sieht zweierlei Staatsbeiträge vor: Fr. 1. 80 und Fr. 3. Ersterer kann nur von schleißpflichtigen Militärs, und zwar, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind, schon mit 30 Schüssen erworben werden. Schleißt ein Schleißpflichtiger 50 und mehr Schüsse und erfüllt damit die aufgestellten Bedingungen, so ist er zum größeren Beitrag von Fr. 3 berechtigt.

Die verlangten Präzisionsbedingungen müssen in zwei nacheinander geschossenen Reihen von 5 Schüssen gemacht werden. Es ist nicht notwendig, daß beide Reihen an einem und demselben Tage geschossen werden, sondern es kann die lezte Serie von einem früheren Schleißtag zur ersten Serie eines folgenden hinzugerechnet werden.

Die Anzahl der Serien, welche ein Schüsse macht, ist unbeschränkt; doch wäre es Munitionsverschwendug, bei ganz schlechter Witterung oder wenn ein Schüsse die ganz niedrig gestellten Bedingungen nicht erreicht, weiter schießen zu lassen. Ganz ungenügte Schüsse sind anzusehen, vor der weiteren Übung Gewehrgymnastik (Anschlags- und Zielübungen) zu betreiben, sich durch Schießen von Exzerzpatronen an das Feuer zu gewöhnen und sodann vorerst auf nähere Distanzen (etwa 150 m.) zu schießen, zuerst aufgelegt, dann freihändig. — Alle verlorenen Serien zählen gleichwohl für die 50 Schüsse, welche zum Staatsbeitrag von Fr. 3 notwendig sind, mit, sofern bei weiterer Fortsetzung des Schleißens die verlangten Präzisionsleistungen noch nachgeholt werden. Die um 50 % reduzierten Präzisionsleistungen, oder mit anderen Worten 6 Punkte in zwei aufeinander folgenden Reihen von je 5 Schüssen auf jeder der drei Distanzen und den dafür vorgeschriebenen Scheiben genügen, um sich von der obligatorischen Schleißübung frei zu machen, nicht aber zur Erreichung des Staatsbeitrages, für welchen 10 Punkte notwendig sind. — Wenn auch ein Schüsse in einer Reihe von 5 Schüssen die verlangte Präzision erreicht, was ja gar leicht möglich ist, so genügt dies gleichwohl nicht, da die Verordnung ausdrücklich 10 Schüsse für jede der drei obligatorischen Übungen:

300 m. auf Scheibe I

400 m. auf Scheibe II

225 m. auf Scheibe III vorschreibt.

Wenn der Art. 3 der Verordnung beliebige Scheiben vorschreibt, so sind darunter b-liebige Ordonnanzscheiben verstanden. Für die freien Übungen jedoch ist es gestattet, daß dem Schüßen sichtbare Ziel nach dem Gutfinden der Schützengesellschaften festzusezen, z. B. auch rundes Schwarz; jedoch müssen auf der Scheibe selbst

die Umrisse der Figuren der Ordonnanzscheibe (Mann, Kreis) eingezeichnet sein, so daß der Zieler entsprechend zielgen und das Schleißresultat entsprechend aufgezeichnet werden kann.

Schleißlich haben wir noch eines Druckfehlers zu erwähnen, der sich in Beilage III der Vorschriften für die Aufzeichnung der Schleißresultate und selber auch in das Formular der Schleißtabelle eingeschlichen hat. In der Überschrift der ersten Spalte jeder einzelnen Distanz soll es nämlich nicht heißen „Serien zu 5 Schüssen“, sondern „Schüsse“. Es ist somit in diese Rubrik die Zahl der gethanen Schüsse einzutragen, wie dies übrigens auch im Beispiel in Beilage III richtig gezeigt ist.“

A u s l a n d .

Deutschland. (U n g l ü c k s f a l l .) Am 26. Juni ereignete sich in Wesel bei der auf dem Schießplatz Friedrichsfeld zur Schleißübung vereinigten 7. Feldartillerie-Brigade ein schwerer Unglücksfall. Bei dem Schießen einer kombinierten Batterie kreiste eine Granate in dem Moment, als sie in das Rohr eingesetzt wurde. Die Verwüstung war eine grausliche. Ein Mann war sofort tot; ihm war der Boden der Granate mitten durch die Brust geschlagen. Vier Mann sind schwer verwundet. Von den in der Batterie beschäftigten Offizieren ist wunderbarer Weise niemand verwundet.

Frankreich. (U n t e r o f f i z i e r s f r a g e .) Die für alle Kontinentalarmeen brennend gewordene Unteroffiziersfrage beschäftigte am 30. Juni den von Grevy präsidierten Ministerrath. Thibaudin legte einen Entwurf zur Regelung der Angelegenheit vor, welcher die volle Billigung des Kabinetts fand und sofort der Kammer als neue Regierungsvorlage eingerichtet wurde. Die Grundlagen dieses Entwurfes sind die folgenden: Die Kapitulationen gedienter Unteroffiziere sollen auf wenigstens ein Jahr und auf nicht länger als drei Jahre abgeschlossen werden. Dreijährige Wiederanwerbungen können dreimal erneuert werden. Unteroffiziere, welche drei Jahre gedient haben, erhalten bei erstmaliger Kapitulation auf drei Jahre eine mit 5 p.C. verzinsliche Prämie von Fr. 1500 gutgeschrieben, außerdem ein Handgeld von Fr. 500 und eine Soldzulage von 30 Eis. pro Tag. Eine zweite Kapitulation erhöht die gutgeschriebene Prämie auf Fr. 2000 und bringt ein Handgeld von Fr. 300 und eine Kapitulantenzulage von 50 Eis. etc. Die dritte Wiederanwerbung endlich ist mit abermaliger Gewährung einer Zulage von 60 Eis. pro Tag verbunden. Bei Ablauf der zweiten Kapitulation tritt Zivilversorgungsberechtigung ein und nach Absolvierung der dritten Kapitulation, also nach zwölfjährigen Dienstzeit, wird außerdem noch eine Pension gewährt. Die höchste Zahl der zulässigen Kapitulationen würde 26,000 sein, womit nur eine Mehrausgabe von einer Million Franken über die im Gesetz von 1871 vorgesehenen Löhnungsbeträge verbunden wäre. Damit hofft man dem bedenklich gewordenen Mangel an tüchtig ausgebildeten Unteroffizieren dauernd abhelfen zu können.

Rumänien. (G e n e r a l s t a b .) Der infolge der Neuorganisation der rumänischen Armee aufzustellende Generalstab soll im Frieden aus 1—2 Generalen, 4—5 Obersten, 12 Majors, 13 Hauptleuten, 5 Archibaren erster, 10 zweiter Klasse, Beilern, Schreibern ic. bestehen. Zur Herabstufung von Offizieren für denselben wird eine eigene Schule errichtet, auf welcher die Aspiranten sich das Zeugnis der Qualifikation zu erwerben haben werden.

(M.-W.)

Mexiko. (S t a n d d e r A r m e e .) Für das Rechnungsjahr 1883/84 ist das Kriegsbudget mit 8,514,478 Pesos angesetzt, und basirt auf einer Friedensstärke von etwas mehr als 25,000 Mann. Das sechzige Heer besteht nämlich im Frieden aus:

20 Bataillonen Infanterie à 646 Köpfe	= 12,920 Mann
20 Bataillons-Kadres à 326 Köpfe	= 4,720 "
10 Regimentern Kavallerie à 489 Köpfe	= 4,890 "
10 Regiments-Kadres à 148 Köpfe	= 1,480 "
2 Bataillonen Artillerie à 600 Köpfe	= 1,200 "
1 Res.-Bataillon Artillerie à 600 Köpfe	= 194 "
1 Bataillon Sappeure, Geniekorps ic.	= 1,230 "
Zusammen	26,634 Mann.